

09.01.04

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht über die Fortschritte bei der Regierungskonferenz**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 206566 - vom 18. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die  
Entschließung in der Sitzung am 4. Dezember 2003 angenommen.

## **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht über die Fortschritte bei der Regierungskonferenz**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den vom Europäischen Konvent vorbereiteten Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa (18. Juli 2003),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. September 2003 zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2003 zu den Finanzvorschriften im Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Vorschläge des italienischen Vorsitzes (CIG 52/1/03),
  - gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass dem Konvent Vertreter der Parlamente, der europäischen Organe und der Regierungen angehört, die gemeinsam unter Schwierigkeiten Kompromisse in vielen für das Gleichgewicht der konstitutionellen Struktur wichtigen Punkten erreicht haben, und dass wesentliche Änderungen, die allein von den Regierungen vorgenommen würden, unannehmbar wären,
- B. in der Erwägung, dass der Text des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa weiterhin die Grundlage für die abschließende und umfassende Vereinbarung auf der Regierungskonferenz bilden sollte,
- C. in der Erwägung, dass bestimmte Formationen des Rates ihre eigenen Anregungen unterbreiten und damit die Grundlage für stabile Verhandlungen untergraben,
1. appelliert an die Staats- und Regierungschefs, ihre Bemühungen fortzusetzen und ihre Meinungsverschiedenheiten zu überwinden, um am 13. Dezember 2003 ein ausgewogenes und positives Ergebnis zu erzielen;
  2. ist besorgt über die Infragestellung der die institutionelle Reform betreffenden Vorschläge des Konvents durch bestimmte Mitgliedstaaten; erinnert daran, dass bei jeder Lösung für die Reform der drei Organe das Gleichgewicht zwischen Repräsentativität und Effizienz beachtet werden muss;

---

<sup>1</sup> P5\_TA(2003)0407.

<sup>2</sup> P5\_TA(2003)0517.

3. verweist auf seine Unterstützung der im Verfassungsentwurf enthaltenen Vorschläge bezüglich der Definition der qualifizierten Mehrheit; sieht immerhin Spielraum für einen Kompromiss im Hinblick auf die vorgeschlagenen Zahlen, sofern bei dem Kompromiss der Grundsatz der doppelten Mehrheit und die Herabsetzung der in Nizza festgesetzten Schwelle respektiert werden;
4. begrüßt den Vorschlag des italienischen Vorsitzes, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auszuweiten, um ein ausgewogenes Gesamtergebnis bei den Beschlussfassungsverfahren zu erzielen;
5. begrüßt die Vorschläge des Ratsvorsitzes, insbesondere die Vorschläge zur Einführung einer horizontalen Klausel über die Sozialpolitik (Artikel III-2a), zur Anerkennung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten bezüglich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Artikel III-6) und zur Einführung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Artikel I-2, die jedoch als Wert und nicht nur als Prinzip aufgeführt werden sollte;
6. besteht darauf, dass nicht von den Vorschlägen des Konvents für eine maßvolle Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit abgerückt wird; unterstreicht die Bedeutung des vom Konvent vorgelegten Texts zu vereinfachten Verfahren, wonach von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bzw. von einem besonderen Legislativverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (generelle "Passerelle"-Klausel) übergegangen wird;
7. bedauert den offenkundigen Beschluss, den Rat „Gesetzgebung“ zu streichen, der dazu bestimmt war, die Gesetzgebungstätigkeit des Rates eindeutiger von seinen Exekutivaufgaben zu trennen und die uneingeschränkte Transparenz des Gesetzgebungsprozesses zu gewährleisten; hofft, dass zumindest an der Option festgehalten wird, den Rat „Gesetzgebung“ in einer späteren Phase einzuführen;
8. warnt die Regierungskonferenz davor, das im Konvent erreichte allgemeine Gleichgewicht bei den Finanz- und Haushaltsvorschriften in Frage zu stellen; lehnt jeden Versuch ab, die derzeitigen Haushaltsrechte des Parlaments zu schwächen, da dies einen schwerwiegenden Angriff auf die vom Parlament vertretenen Kernprinzipien darstellt;
9. bekundet erneut seine Unterstützung für die im Verfassungsentwurf enthaltenen Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung der Kommission; vertritt die Auffassung, dass die Ernennung eines Kommissionsmitglieds pro Mitgliedstaat die Gefahr mit sich brächte, dass die Kommission ein Organ mit zwischenstaatlichem Charakter würde;
10. fordert die Regierungskonferenz auf, an dem im Konvent erzielten Kompromiss festzuhalten, wonach der Außenminister der Union als voll berechtigter Vizepräsident der Kommission die Leitung einer gemeinsamen Verwaltung innerhalb der Kommission innehat, die sich aus Beamten der Kommission und des Rates sowie aus nationalen Beamten zusammensetzt, und den Vorsitz im Rat der Außenminister führt;
11. ist der Ansicht, dass ein Vorschlag zur Begrenzung des Zuständigkeitsbereichs des Staatsanwalts auf die Bekämpfung von Betrug zu Lasten der finanziellen Interessen der Union mit der Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens einhergehen muss;
12. beharrt darauf, dass es wichtig ist, ein leicht zu handhabendes, flexibles Verfahren zur Revision von Teil III der Verfassung in den Text aufzunehmen;

13. unterstützt entschlossen die Absicht, eine Konferenz zur Revision des Euratom-Vertrags einzuberufen, um überflüssige und veraltete Vertragsbestimmungen aufzuheben, insbesondere was das Fehlen demokratischer Beschlussfassungsverfahren angeht;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem italienischen Vorsitz, dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten sowie der Regierungskonferenz zu übermitteln.